

Antragsteller, Firma, Stempel

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis - Fax

Anschrift der zuständigen Behörde

**Große Kreisstadt Riesa
Amt für Sicherheit und Ordnung
Untere Verkehrsbehörde
Rathausplatz 1
01589 Riesa**

Tel:03525/700244

Fax:03525/700237

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 StVO

einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO

Anlagen:

1 Strecken-
skizze (6-fach)

1 Nachweis über Veranstalter-
haftpflichtversicherung

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters	Telefon	Fax
Vertreten durch	eMail:	
Wohnsitz des Veranstalters		

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs.2 StVO

a Art und Anlass der Veranstaltung		
b Ort (Gemeinde)	c Tag	
d Zeitraum (Uhrzeit von/bis)	e Start und Ziel (Ort)	

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer

f Fahrzeuge:	Festwagen:	Pferde:
Personen:	Musikkapellen:	Pferdegespanne / Sonstiges:

g Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen

Ferner wird beantragt
 der Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO (Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)
in der
Straßenbezeichnung (Straßenname):
Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung Nr.) zwischen km und km:
Streckenlänge:
Art der Verkehrsbeschränkung:
Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge - Lageskizze anliegend):

Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers